

Bericht

des volkswirtschaftlichen Ausschusses betreffend die Illregulierung in Frastanz

Hoher Landtag!

Der Illfluß ist im Wallgau von der Thalengabrücke unterhalb Bludenz bis zur Illbrücke zwischen Frastanz und Sattels auf eine Länge von 13,5 km reguliert; die Regulierung des bedeutenden Nebenflusses der Ill, nämlich des Lugbaches, zwischen Thüringen und Ludesch von der Ludescher Brücke abwärts bis zur Einmündung in die Ill ist nahezu vollendet.

Diese Regulierungsbauten wurden in den letzten 10 Jahren von den beteiligten Gemeinden zumeist unter kräftiger finanzieller Mitwirkung des Staates und des Landes ausgeführt. Die zirka 3,2 km lange Strecke der Ill von der Sattelsbrücke bis zur Illschlucht bei Feldkirch ist aber bisher nicht reguliert, während die Regulierung der Ill von der Feldkircher Schlucht bis zur Einmündung des Flusses in den Rhein längst durchgeführt ist.

Die Regulierung des Illflusses in der Strecke Frastanz—Illschlucht bildete schon seit vielen Jahren den Gegenstand von Verhandlungen zwischen den Behörden und Interessenten. Verschiedene Ursachen und Gründe bewirkten die Verzögerung der Durchführung der Regulierung trotz deren außerordentlichen Wichtigkeit und Notwendigkeit.

Mit der allmäligen Vollenbung der Regulierung des Illflusses von Bludenz abwärts trat die Notwendigkeit der Regulierung der Strecke im Gebiete von Frastanz immer mehr zu Tage, um das große Werk der Illregulierung zum Abschlusse zu bringen, und dies um so mehr, als durch die stete Erhöhung des Bettes der Ill in der unregulierten, ganz verwilderten Strecke ein ausgedehntes Territorium von Kulturgründen der Versumpfung in immer ausgedehnterem Maße anheimfällt, wichtige, für einen ansehnlichen Teil der Bevölkerung geradezu eine Lebensfrage bildende Industrien in ihrem Betriebe empfindlich schädigt und die Wirkung der mit so großem Kostenaufwande durchgeführten Regulierung der Ill in ihrem Oberlaufe durch fortschreitende Erhöhung der Flußsohle beeinträchtigt.

Nach dem vom Landesoberingenieur ausgearbeiteten Projekte erfordert die Regulierung der Ill bei Fraстанz einen Betrag von 220.000 K, welcher Betrag in 4 Jahresraten aufzubringen ist.

Bei der zumeist ungünstigen finanziellen Lage der bei dieser Regulierung interessierten Gemeinden Fraстанz, Göfıs und Satteins, welche seit einer Reihe von Jahren schon große Opfer für Illwuhrbauten gebracht haben, erscheint es geradezu unmöglich, daß dieselben die Regulierungskosten allein übernehmen oder aufbringen könnten.

Bei der am 8. November 1902 durchgeführten kommissionellen Verhandlung, auf Grund welcher mit dem Erkenntnis der k. k. Bezirkshauptmannschaft Feldkirch vom 15. Mai 1903 Zl. 6896 die Bewilligung zur Durchführung der Regulierungsarbeiten erteilt wurde, wurde laut dem vorliegenden Protokolle hinsichtlich der Übernahme der Regulierungskosten folgender Vorschlag vereinbart:

Staatlicher Meliorationsfond	50	%
Landesbeitrag	25	%
Gemeinde Fraстанz	13.8	%
" Göfıs	3.7	%
" Satteins	1	%
k. k. Staatsbahn	5.5	%
Ärarische Straßenverwaltung	1	%

Die k. k. Staatsbahn und die ärarische Straßenverwaltung wurden zu den bezüglichen Verhandlungen herangezogen, erstere, weil die k. k. Staatsbahn längs der zur Regulierung gelangenden Strecke in ihrem intakten Bestande nicht vollständig gesichert ist, letztere, weil durch die zu wiederholmalen eingetretene Überflutung der stellenweise nur wenig über dem Niederwasserstande der Ill gelegenen benachbarten Reichsstraße auch das Straßenärar an der geplanten Regulierung interessiert erscheint. Die Vertreter der Staatsbahn und der staatlichen Straßenverwaltung gaben vorbehaltlich der höhern Genehmigung die Zustimmung zu der oben ersichtlichen Beitragsleistung. Das k. k. Eisenbahnministerium hat bereits die bezügliche Zusage seines Vertreters genehmigt.

Auch bezüglich der künftigen Erhaltung der Bauten kam bei der kommissionellen Verhandlung eine Vereinbarung zustande. Die Gemeinde Fraстанz übernimmt die Erhaltungskosten am linken, die Gemeinde Satteins die Erhaltung der vier Traversen am rechten Ufer unterhalb der Satteinsbrücke, die Gemeinde Göfıs die Erhaltung des Leitweikes am rechten Ufer zwischen Profil Nr. 1101 und 1200, endlich die k. k. Staatsbahn die Erhaltung der 11 übrigen Traversen am rechten Ufer der Ill.

Auch gaben die betreffenden Interessenten die Erklärung ab, für die eventuellen Mehrkosten der Regulierung allein aufzukommen.

Gegen das Erkenntnis der k. k. Bezirkshauptmannschaft Feldkirch vom 15. Mai 1903, Zl. 6896, wornach die von der Stadtgemeinde Feldkirch geübte Sand- und Schottergewinnung aus dem Illflusse durch eine Öffnung im Hauptwehr unter gleichzeitiger Herstellung eines Fundationsdammes seitens der genannten Stadtgemeinde ermöglicht bleiben muß, hat die Gemeinde Fraстанz den Rekurs an die k. k. Statthalterei ergriffen, welcher aber laut Note der k. k. Bezirkshauptmannschaft Feldkirch vom 25. Juli d. J. Zl. 13727 abschlägig beschieden wurde.

In Folge dieser neuerlichen Verzögerung war der Landes-Ausschuß nicht mehr in der Lage, die nötigen Verhandlungen mit der k. k. Regierung rechtzeitig durchzuführen, um schon für diese Session die Vorlage eines Gesetzesentwurfes zur Sicherstellung der Regulierungskosten zu ermöglichen.

Es bleibt sonach nichts anderes übrig, als die Höhe des Landesbeitrages durch Landtagsbeschluß festzusetzen und den Landes-Ausschuß zu beauftragen, die nötigen Verhandlungen mit der k. k. Regierung betreffend die Erwirkung eines Staatsbeitrages durchzuführen und auf Grund dieser Verhandlungen für die nächste Session einen die Regulierung der Ill bei Fraстанz betreffenden Gesetzesentwurf vorzubereiten.

Der volkswirtschaftliche Ausschuß stellt den

A n t r a g:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Das Land Vorarlberg beteiligt sich an den mit 220.000 K veranschlagten Kosten der Illregulierung in Frastanz mit einem in 4 Jahresraten zu entrichtenden Betrage von 25 % im Höchstausmaße von zusammen 55.000 K.

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die nötigen Verhandlungen mit der k. k. Regierung wegen Erwirkung eines 50 %igen Beitrages aus dem staatlichen Meliorationsfonde durchzuführen und auf Grund des Ergebnisses derselben im Sinne des Gesetzes vom 30. Juni 1884 R.-G.-Bl. Nr. 116 dem Landtage in nächster Session einen Gesetzentwurf vorzulegen.“

Bregenz, am 16. September 1903.

Johann Kohler,
Obmann.

Mart. Thurnher,
Berichterstatter.

